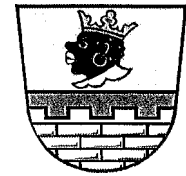


Gemeinde Pastetten

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten



Bekanntmachung des Landratsamtes Erding nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung des Vorhabens zum Hochwasserschutz Pastetten;

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Die Gemeinde Pastetten hat beim Landratsamt Erding einen Antrag für eine Hochwasserschutzmaßnahme auf dem Grundstück mit der Flurnummer 443/1, Gemarkung Pastetten, gestellt.

Gemäß §§ 5 Abs.1, 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für die geplante Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen.

Die Prüfungen ergaben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, begründet sich wie folgt:

Die geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz stellen gegenüber dem Bestand keine Verschlechterung hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG dar. Sonstige wasserwirtschaftliche Schutzgüter werden nicht nachteilig beeinflusst. Wasserschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

Im Bereich des Bauvorhabens ist mit keinem relevanten Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Außerdem sind weder Schutzgebiete nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) noch Biotopkartierung betroffen.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG überprüft.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG) und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieser Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite der Gemeinde Pastetten unter <https://www.pastetten.de> eingestellt.

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2/Wasserrecht, Freisinger Str. 67, 85435 Erding, Email: wasserrecht@lra-ed.de, eingeholt werden.

Landratsamt Erding, den 11.07.2023

Sachgebiet 42-2 – Wasserrecht

Az.: 42-2/W-2022-10305

Pastetten, den 12.07.2023



Peter Deischl
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 13.07.2023

Abzunehmen am: 31.07.2023